

Satzung

Verein der Nutzer und Förderer des Bürgerhauses Trier-Nord e.V.



Aktualisierte Satzung nach der Mitgliederversammlung vom 05.07.2022



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Verein der Nutzer und Förderer des Bürgerhauses Trier-Nord e.V.“.
Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zwecke des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung einer gemeinwesenorientierten, sozialen Stadtteilentwicklung und die Entwicklung stadtteilorientierter Sozial-, Kultur- und Bildungsarbeit.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Altenhilfe, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Wohlfahrtwesens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und die Förderung der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Stadtteilbezogene Erwachsenen- und Jugendbildung
 - Förderung der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung eines Jugendraumes und die Unterstützung einer Kindertagesstätte
 - Förderung von bürgerschaftlichem Engagement, gesellschaftlicher Teilhabe und des Ehrenamtes
 - Stadtteilbezogene Familienhilfe und Familienbildung mit dem Schwerpunkt der Hilfen für Familien in schwierigen psychosozialen Problemlagen, insbesondere durch die Bereitstellung einer Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle
 - Beratung und Unterstützung von arbeitslosen Jugendlichen und Erwachsenen im Stadtteil und Einrichtung von Hilfsangeboten bei der Bewältigung mit Arbeitslosigkeit verbundenen psychosozialen Problemen
 - Integration benachteiligter Zielgruppen im Stadtteil, wie z.B. Bewohner*innen mit Migrationshintergrund
 - Stadtteilbezogene Altenhilfe durch Angebote und Veranstaltungen der Begegnung für Senior*innen
 - Stärkung der Medienkompetenz
 - Förderung der Gesundheitsfürsorge
 - Unterhalt und Betrieb des Bürgerhauses Trier-Nord zum Gemeinwohl

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist, die das Bürgerhaus Trier-Nord nutzt und / oder die Ziele des Vereins unterstützt. Daneben hat der Verein natürliche, juristische Personen und Personenvereinigungen als Fördermitglieder. Ein Stimmrecht ist mit der Fördermitgliedschaft nicht verbunden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag unter Mitteilung an den Antragsteller innerhalb von drei Monaten. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist binnen drei Wochen der Widerspruch an den Aufsichtsrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Anträge auf Mitgliedschaft, die nach der Absendung der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gestellt wurden, ruhen bis zum Ende der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, nach vorheriger Anhörung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe in diesem Sinne zählen insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen die Interessen und/oder Ziele des Vereins oder der einschlägigen geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, die rückständigen Beträge nicht gezahlt hat.
5. Über den Vereinsausschluss, der schriftlich mit einer Begründung zu erteilen ist, steht dem Ausgeschlossenen die Berufung des Aufsichtsrates zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand eingetroffen sein. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gegen einen Ausschluss stimmen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen seinen Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Ausschließung nicht gerichtlich angefochten werden kann.
6. Während des gesamten Ausschlussverfahrens ruhen die Stimmrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Über deren Höhe entscheidet der Aufsichtsrat. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Aufsichtsrat;
- d) der Beirat; und
- e) etwaig bestellte besondere Vertreter*innen (§ 30 BGB).



§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes oder in dieser Satzung zugewiesen sind und nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Vereinsorgans fallen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand. Sie muss mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies der Aufsichtsrat verlangt, es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes bzw. der besonderen Vertreter*innen sowie des Aufsichtsrates;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts des Kassenprüfers, soweit nicht vom Aufsichtsrat ein Wirtschaftsprüfer beauftragt worden ist;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Abberufung;
 - e) Wahl des Kassenprüfers, sofern vom Aufsichtsrat keine externe, fachkundige Person (z.B. Steuerberater*in oder Wirtschaftsprüfer*in) bestellt worden ist;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet, soweit nicht der Aufsichtsratsvorsitz gegenüber dem Vorstand erklärt, die Sitzungsleitung zu übernehmen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, d.h. Gäste dürfen an den Sitzungen teilnehmen, ohne selbst Mitglied zu sein, soweit der Vorstand im Einzelfall nicht abweichend beschließt.
6. Die Mitgliederversammlung kann, nach freiem Ermessen des einladenden Organs (Vorstand oder Aufsichtsrat), als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Bei einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen, vom Einladenden bestimmten Ort. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung teilt das einladende Organ die Form der Mitgliederversammlung mit. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, sind die Einwahldaten den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zuzuleiten. Zugeschaltete Mitglieder stehen anwesenden Mitgliedern im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gleich.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit an anderer Stelle in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer*in innerhalb einer Woche zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll zuzustellen.



§ 8 Vorstand und besondere Vertreter*innen

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei natürlichen Personen, die vom Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.
3. Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie den ergänzenden Beschlüssen einschließlich der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis die Regelungen der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung einzuhalten.
4. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin/Geschäftsleiters anzuwenden.
5. Für gewisse Geschäfte, insbesondere bestimmte Bereiche der laufenden Vereinsarbeit, können besondere Vertreter*innen im Sinne von § 30 BGB bestellt und abberufen werden. Die Aufgaben des/der besonderen Vertreter*s bzw. einer/ihrer Stellvertretung sind in einer Stellenbeschreibung zu regeln.
6. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes und die Zuschaltung einzelner via Telefon und/oder Video ist stets zulässig.

§ 9 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sechs natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung nach einem rotierendem System gewählt werden. Dabei wird in der Regel jeweils die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder, besondere Vertreter*innen und sonstige Mitarbeiter*innen des Vereins und seiner Beteiligungs- und Tochtergesellschaften sowie deren Ehegatten*innen, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Entsprechend gilt das Vorstehende auch für eine Dauer von mindestens drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
2. Eine Wiederwahl ist auch mehrmals zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats aus, so bleibt die Beschlussfähigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung unberührt. In dieser ist über eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode Beschluss zu fassen.
3. Der Aufsichtsrat wählt alle 4 Jahre aus seiner Mitte eine/einen Aufsichtsratsvorsitzende*n und ihre/n bzw. seine/n Stellvertreter*in.
4. Er tagt so oft, wie es das Interesse des Vereins verlangt. Der Vorstand ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen zu laden, sofern nicht der Aufsichtsrat zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder im Einzelfall ohne den Vorstand tagt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Tagung per Videokonferenz ist zulässig. Per Telefon- oder Videokonferenz können zudem einzelne Aufsichtsratsmitglieder zugeschaltet werden. Diese stehen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern gleich. Beschlüsse erfordern eine Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Mehrheit verlangt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden.



5. Der Aufsichtsrat kontrolliert und berät den Vorstand und begleitet die strategische Entwicklung des Vereins. Daneben fallen ihm folgende Aufgaben zu:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich des Abschlusses und der Änderung bzw. Beendigung der Anstellungsverträge mit diesen;
 - b) Beschlussfassung über die vom Vorstand bzw. der besonderen Vertreter*innen vorgelegte Haushaltsplanung für das jeweils nächste Jahr;
 - c) Beschlussfassung über die Bestellung eines/einer etwaigen Wirtschaftsprüfers/in und dessen Aufgaben
 - d) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten;
 - e) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vorstand, in welcher bestimmte Angelegenheiten von besonderer Bedeutung von der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig gemacht sind; der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Aufsichtsratsmitglieder;
 - f) Beschlussfassung in Situationen potentieller Interessenkonflikte einzelner Aufsichtsratsmitglieder;
 - g) alle dem Aufsichtsrat sonstig nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.
6. Für Ihre Tätigkeit können die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates eine angemessene Entschädigung – auch pauschal – erhalten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
7. Maßnahmen der Geschäftsführung werden mit Ausnahme von den in Abs. 5 genannten Einzelfällen vom Aufsichtsrat nicht wahrgenommen.
8. Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des gesamten Aufsichtsrates von der/dem Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter*in abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat kann für einzelne Aufgaben Beauftragte bestimmen oder Aufgabenbereiche unter sich aufteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat auch Externe berufen und beiziehen.
10. Die Einzelheiten des internen Verfahrens und der übertragenen Aufgaben im Rahmen der bestehenden Kompetenzen regelt der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung sowie durch Beschluss. Die Regelungen des Aktienrechts finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.
11. Die Haftung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie die Haftung des Vereins wegen Aufsichtsratsverschulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos erwächst. Wird ein Aufsichtsratsmitglied von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein es freizustellen, soweit die Haftung nach vorstehender Maßgabe ausgeschlossen ist.



12. Der Verein wird zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit hinreichendem Haftungsschutz und -umfang abschließen und die Kosten dafür tragen.

§ 10 Verwendung der Mittel

1. Für jedes Kalenderjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die für die laufende Arbeit und die zum Betrieb und Unterhalt des Vereins benötigten Mittel sollen durch Verwendung öffentlicher Mittel, Zuwendungen, Spenden und Eigenmittel auf ähnliche Weise aufgebracht werden.

§ 11 Beirat

1. Der Aufsichtsrat kann für den Verein einen Beirat vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung eingesetzt wird. Der Beirat wirkt an der strategischen Weiterentwicklung des Vereins mit, berät den Aufsichtsrat und entwickelt neue Arbeitsfelder und Tätigkeiten für den Verein.
2. Die Einzelheiten seiner Zusammensetzung und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die von Aufsichtsrat erlassen wird.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig an den Verein Baby- und Krabbelstube Trier-Nord e.V. und die Kindertagesstätte Trier-Nord e.V., welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Übergangsregelung

1. Bis zur Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2022 beschlossenen Satzungsänderung in das Vereinsregister bleibt der bisherige ehrenamtliche Vorstand nach § 26 BGB im Amt. Der erste hauptamtliche Vorstand wird abweichend von § 8 Abs. 1 nicht vom Aufsichtsrat, sondern unmittelbar von der Mitgliederversammlung bestellt. Alle übrigen Kompetenzen des Aufsichtsrates im Hinblick auf den hauptamtlichen Vorstand, etwa zum Abschluss des Dienstvertrags, zur späteren Abberufung und alle anderen, bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der diese Satzung neufassenden Mitgliederversammlung grundsätzlich hälftig für zwei und hälftig für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

